

Geschäfts- und Mietbedingungen der Gardemann Arbeitsbühnen GmbH

- Stand August 2007, Seite 1 von 2 -

I. Gültigkeit

1. Sie mieten von Gardemann zu folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist Anders lautenden Bedingungen wird widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne daß diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Mieter i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

II. Abschluß des Mietvertrages

1. Mit der Bestellung erklärt sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher verbindlich, einen Mietvertrag mit Gardemann abschließen zu wollen.

2. Geht die Bestellung des Verbrauchers auf elektronischem Wege bei uns ein, so bestätigt Gardemann den Eingang der Bestellung unverzüglich. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

3. Sofern der Verbraucher auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Mieter auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

III. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Gardemann verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.

2. Gardemann ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Anforderungen entsprechen und die Änderung für Sie zumutbar ist.

Um Ihren Einsatzanforderungen zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt Gardemann auf Wunsch für die Geräte Arbeitsdiagramme und Technische Daten zur Verfügung. Der Gardemann-Berater ist auf ihre Anfrage bemüht, eine für Ihren Einsatz nach den von ihnen genannten Anforderungen geeignete Arbeitsbühne aus dem Gardemann-Gesamtprogramm zu empfehlen. Sollte die empfohlene Arbeitsbühne für Ihren Einsatz dennoch nicht geeignet sein, ist Gardemann berechtigt, eine andere Arbeitsbühne zu den für diese andere Arbeitsbühne geltenden Vermiettarifen aus dem Gardemann-Gesamtprogramm zu empfehlen. Weitergehende Ansprüche aus einer unzureichenden Erstempfehlung sind ausgeschlossen. Sollte auch die zweite empfohlene Arbeitsbühne nicht geeignet sein, kann Schadensersatz nur unter den Beschränkungen der Ziffer VII. 1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Sie stehen dafür ein, daß die dem Gardemann-Berater gemachten Angaben zum Einsatz und den Umständen des Einsatzes der Arbeitsbühne vollständig und wahrheitsgemäß sind. Bei schwierigen Einsätzen empfiehlt Gardemann, den Gardemann-Berater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, tragen Sie daher die Verantwortung dafür, daß die Arbeitsbühne für den von ihnen vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

3. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, nicht ausreichende seitlicher Reichweite, usw., die nicht auf das Verschulden Gardemanns zurückzuführen sind, ist Gardemann berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.

4. Sie als Mieter haften allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abspermaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, Gardemann auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.

5. Gardemann-Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.

6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muß zu dem gemeinsam vereinbarten und durch Gardemann bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

IV. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal

1. Gardemann stellt mit der Arbeitsbühne einen geschulten Gardemann-Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die Sie mit Gardemann-Fachpersonal gemietet haben, dürfen ausschließlich von diesen bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung des Gerätes dieses zuläßt, können Sie das Gardemann-Fachpersonal zu Handreichungen, die Sie im vollen Umfange verantworten, heranziehen.

2. Im Miettarif sind Kosten für das Gardemann-Bedienungsfachpersonal enthalten. Treibstoff wird separat nach Aufwand vergütet. Die An- und Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof zum Einsatzort wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet.

Sämtliche Aufwendungen verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnenden Auftragspapiere und die jeweils gültigen Miettarife.

V. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergeräte weist Gardemann eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.

2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung, Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über Verhalten bei Störungen übergeben. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.

3. Nur von Gardemann eingewiesene Personen, die die Einweisung gem. der Unfallverhütungsvorschrift schriftlich bestätigt haben, sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt. Sie als Mieter sichern zu, daß diese Personen während des gesamten Zeitraums der Nutzung von Kfz- verbundenen Arbeitsbühnen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des Fahrzeugs berechtigen. Gardemann kann jederzeit verlangen, daß Sie das Bestehen der Fahrerlaubnis nachweisen. Sie haften Gardemann für jeden Schaden, der Gardemann dadurch entsteht, daß die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Regreßansprüche der Versicherung gegenüber Gardemann oder falls die Versicherung den Versicherungsschutz ablehnt, weil die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

4. Ohne schriftliche Zustimmung von Gardemann ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht zulässig.

5. Sollten Sie während des Einsatzes der Arbeitsbühne einen Defekt oder Undichtigkeiten im System feststellen oder vermuten, so sind Sie verpflichtet das Gerät sofort stillzulegen und Gardemann unverzüglich zu benachrichtigen. Gardemann ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit, nach technischer und organisatorischen Möglichkeiten, zu beheben.

6. Sie überprüfen täglich den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Deshalb haften Sie für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.

7. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (abdecken bei Spritz-, Maler, Schweißarbeiten etc.), tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die Gardemann-Kundendienst- und Montagebedingungen. Darüber hinaus tragen Sie, soweit nachweisbar, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit.

8. Sie mieten und bezahlen die Gardemann-Arbeitsbühne vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom jeweiligen Gardemann-Stützpunkt bis zur Rückkehr dorthin.

9. Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden. Falls Sie einen Zwei- oder Dreischichtbetrieb wünschen, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen unter schriftlicher Zusage von Gardemann. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Miettarife.

10. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen Sie nicht zur Mietpreisminderung.

VI. Fristen und Termine

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, dass Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sowie ordnungsgemäß vom Vormieter zurückgegeben sind.

2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf seiten Gardemanns zurückzuführen ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt und der Ausfall nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Gardemann beruht.

3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens nach zwei Tagen nach getroffener Vereinbarung in Kraft treten.

VII. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Übergabe der Arbeitsbühne gegenüber Gardemann schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige ist der Zugang bei Gardemann. Bei fruchtlosem Ablauf der Anzeigefrist stehen dem Mieter wegen der nicht angezeigten offensichtlichen Mängel weder Gewährleistungs- noch Schadensersatzansprüche zu. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Soweit sich aus den §§ 377, 378 HGB oder aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen weitergehende Obliegenheiten oder Verpflichtungen für den Mieter ergeben, sind diese maßgeblich.
2. Gardemann haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden, sofern Gardemann nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, daß die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeugs möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrgeräten mit dem Gerät Dritten zugeführt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.

3. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen Gardemann, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grob fahrlässigem Verschulden von Gardemann
- grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des wesentlichen Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorausschaubaren Schadens
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Gardemann oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen von Gardemann beruhen.

4. Gemäß den jeweils geltenden Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige Gardemann-Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert; bei Personenschäden jedoch höchstens 8 Mio. € je geschädigter Person. Bei Schäden, die durch Ihren Fahrer mit Arbeitsbühnen Dritten zugeführt werden, übernehmen Sie eine Selbstbeteiligung von 20% , max. jedoch bis zu 1.000 € je Schadensfall. Ferner sind Schäden an elektrischen Frei- und Oberleitungen versichert.

5. Neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zulassungspflichtige Gardemann-Kraftfahrzeuge im Rahmen einer Kaskoversicherung gegen Schäden aus Brand, Explosion, Entwendung, elementaren Ereignissen sowie bei Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 € versichert.

6. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeugs. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt Gardemann gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten, einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG, an den Mieter ab. Aus Bemühungen von seiten Gardemann, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.

7. Gardemann empfiehlt Ihnen, dem Mieter, bei Anmietung von Arbeitsbühnen ohne Gardemann- Bedienungspersonal den Abschluß einer Zusatzmaschinenversicherung. Gardemann bietet Ihnen dazu eine Versicherung gemäß Gardemann Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (Fassung 2/2005) mit unterschiedlichen Selbstbeteiligung an. Die Versicherungsbedingungen können Sie jederzeit über uns anfordern. Soweit der Mieter die empfohlenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er gegenüber Gardemann auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Der Mieter tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an Gardemann ab. Spezialversicherungen haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Zusatzmaschinenversicherung.

8. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluß der Versicherung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen. d) fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge Einwirkung von Alkohol, Arzneimittel oder Drogen. e) Schäden an Bereifungen, Raupen und Ketten. f) Verschmutzung der Geräte durch unzureichenden Schutz, z.B. bei Spritz-, Maler- oder Schweißarbeiten.

VIII. Abtretung von Ansprüchen

1. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

2. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Mieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an Gardemann zu zahlenden Mietzinses mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; Gardemann nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterverfügung über seine Forderungen gegenüber dem Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf Gardemann tatsächlich übergehen.

3. Gardemann ermächtigt den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Gardemann wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Gardemann hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen auf Abtretung anzuzeigen; Gardemann ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderung hat der Mieter Gardemann unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

IX. Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand und Recht

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Gardemann ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontospesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.

2. Gardemann ist berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeugs eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, ist Gardemann berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an für alle Forderungen Fälligkeitszinsen bei Verbrauchern in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, bei Unternehmern in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Unternehmern behält sich Gardemann vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, hat Gardemann das Recht, sich Zugang zu der Baustelle bzw. dem Ort, an dem sich das Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen.

4. Gardemann ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Gardemann kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Fahrzeugen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit Gardemann keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, daß kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

5. Der Mieter ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Gardemann nur befugt, soweit die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

7. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

8. Erfüllungsort ist Alpen. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Unternehmer), ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des für Alpen zuständigen Gerichts. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder der Mieter nach Vertragsschluß seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Deutschen Gerichtsbarkeit verlegt. Gardemann kann jedoch den Unternehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

An English translation of these general terms and conditions is available on request.

Eine englische Übersetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf Anfrage erhältlich.

Gardemann Arbeitsbühnen GmbH, Alpen